

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Rolf Hempelmann, Hubertus Heil (Peine), Ulrich Kelber, Ingrid Arndt-Brauer, Doris Barnett, Sören Bartol, Dirk Becker, Uwe Beckmeyer, Gerd Bollmann, Edelgard Bulmahn, Marco Bülow, Martin Burkert, Petra Ernstberger, Michael Gerdes, Iris Gleicke, Gabriele Groneberg, Michael Groß, Petra Hinz (Essen), Oliver Kaczmarek, Dr. Bärbel Kofler, Ute Kumpf, Dr. Matthias Miersch, Thomas Oppermann, Holger Ortel, Heinz Paula, Gerold Reichenbach, Frank Schwabe, Dr. Martin Schwanholz, Rita Schwarzelühr-Sutter, Ute Vogt, Wolfgang Tiefensee, Waltraud Wolff, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/10754, 17/11269, 17/11705 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

A) „Offshore-Umlage“

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Stromerzeugung mittels Windkraftanlagen auf See weist einige Vorteile gegenüber konventionellen Windkraftanlagen an Land auf. Offshore-Anlagen erreichen eine höhere Volllaststundenzahl und stabilisieren die Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien.

Die aufgetretenen Haftungsfragen bei verspäteten Anschlüssen an das weiterführende Netz machen deutlich, dass bei der Offshore-Strategie von der Bundesregierung Fehler gemacht wurden. Insbesondere wurden der zeitliche und technologische Aufwand bei der Entwicklung der Einzelkomponenten und der Errichtung der Anlagen auf hoher See unterschätzt. Auch hat der forcierte Ausbau der Offshore-Windenergie zu Kapazitätsengpässen bei der Verfügbarkeit von Anlagenkomponenten sowie der Verlege- und Errichterinfrastruktur gesorgt. Notwendig ist eine realistische Planung, die den Ausbau der Offshore-Windenergie nicht auf Schadensersatzfragen reduziert. Eine Risikominimierung und eine Strategie der Schadensvermeidung müssen Bestandteil jeglicher Planung sein. Darüber hinaus hat die Bundesregierung nicht bedacht, welche betriebswirtschaftlichen Implikationen die einzelnen ordnungsrechtlichen Vorgaben bei den Akteuren hervorrufen.

Die Bundesregierung stellt ihre Politik als alternativlos dar, so auch bei der Lösung des Problems der offenen Haftungsfragen bei der Netzanbindung von Offshore-Windparks. Alternativen wie beim konkreten Beispiel die Schaffung einer Netzgesellschaft unter Beteiligung der öffentlichen Hand werden nicht geprüft.

Der Gesetzentwurf regelt im Wesentlichen den Systemwechsel hin zu einem Offshore-Netzentwicklungsplan und ordnet im Fall einer verzögerten Anbindung von Offshore-Anlagen die Schadensersatzansprüche gegen den anbindungspflichtigen Übertragungsnetzbetreiber. Die Bundesregierung verfolgt hiermit offensichtlich die Absicht, Investitionen von Offshore-Anlagen abzusichern und garantiert den Betreibern somit bei Verzögerungen ab dem elften Tag nach dem avisierten Fertigstellungstermin eine nahezu vollständige Entschädigung zu Lasten des Übertragungsnetzbetreibers. Diese Regelung soll auch rückwirkend für die bereits im Bau befindlichen Anlagen gelten.

Der für die Anbindung der meisten Offshore-Windparks in deutschen Hoheitsgewässern zuständige Übertragungsnetzbetreiber hat somit bereits jetzt eine Entschädigung in Höhe von mindestens einer Milliarde Euro zu tragen. Zusätzlich soll er künftig für alle Sachschäden eine Haftung in Höhe von bis zu 100 Millionen Euro tragen – und dieses bei einem Netzanschluss, der dem Netzbetreiber nach Lage der Dinge innerhalb der Abschreibephase höchstens einen Ertrag in Höhe von etwa 36 Millionen Euro p.a. in Form von Margen aus Netzentgelten verspricht.

Die im Deutschen Bundestag durchgeführte Anhörung hat ergeben, dass auch unabhängige Beobachter in einer solchen Schadensersatzpflicht eine unausgewogene Risikoverteilung sehen, die in Praxis sehr schnell an eine Grenze stoßen wird. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem Umstand, dass bei jeglicher Störung der Netzanbindung oder einem verspäteten Anschluss dem Netzbetreiber pauschal ein fahrlässiges Handeln unterstellt wird.

Eigentlich müsste auch der Bundesregierung bekannt sein, dass das Projekt des Offshore-Ausbaus Neuland bedeutet; denn es handelt sich um einen sehr jungen Technologiezweig, der Risiken birgt und für den auch auf internationaler Ebene bisher kaum belastbare Erfahrungen vorliegen. Die Offshore-Anlagen stehen weit vor der Küste, so dass ein herkömmlicher Netzanschluss in Wechselstromtechnik nicht möglich ist und die bislang in dieser Dimension unerprobte Gleichstromtechnik genutzt werden muss. Alle auf den Netzanschluss bezogenen Bauelemente sind Einzelanfertigungen mit langen Lieferzeiten und werden zum Teil lediglich von einem Hersteller angeboten. Demgegenüber existiert für die eigentlichen Offshore-Windanlagen bereits eine ausgereifte Technik.

Das Offshore-Projekt ist daher in der Realisierung als Gesamtanlage einschließlich der Netzanbindung an Land eine technische Herausforderung für alle beteiligten Akteure. Gleichwohl sichert die Regierungskoalition nun die Finanzierung einseitig zu Lasten der Übertragerseite ab.

Zwar ermöglicht der Gesetzentwurf der Übertragerseite eine Wälzung der Entschädigungsansprüche auf die Allgemeinheit der Stromkunden, begrenzt sie aber auf 0,25 Cent/kWh. Unabhängig von der Frage, ob die Stromkunden für die Beseitigung der unternehmerischen Risiken in die Pflicht genommen werden sollten, bedeutet die vorgesehene Regelung, dass der betroffene Netzbetreiber für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren allein für die bereits bis heute entstandenen Entschädigungsansprüche aufkommen müsste. Weitere Ansprüche könnten in diesem Zeitraum nicht mehr umgelegt werden.

Die Wälzung von Kosten im Zuge der Entwicklung von Infrastruktur auf die Endverbraucher ist insbesondere bei der Absicherung von unternehmerischen Risiken kein gangbarer Weg.

Es müssen Alternativen entwickelt werden, wie die vorhandene Investitionsbereitschaft ohne Inanspruchnahme der Bürgerinnen und Bürger weiter gefestigt werden kann.

Die sogenannte unechte Rückwirkung, die dieses Gesetz entfaltet, ist insofern problematisch, als aktuell bereits der Gerichtsweg zur Klärung der Entschädigungsansprüche beschritten wird.

Da die Stromerzeugung durch Offshore-Anlagen ein zentrales Element in der Stromversorgung werden soll, hätte der Verzicht auf eine doppelte Leitungsführung zum Festlandnetz (n-0) gravierende Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit. Zu prüfen wäre, ob die Verteuerung durch eine redundante Anbindung nicht doch in Kauf genommen werden sollte, weil sie im Zweifel günstiger ist als ein Versorgungsausfall. Es reicht nicht, wie im Gesetzentwurf ausgeführt, die Mehrkosten von n-1 allein gegen die Schadensumlage zu rechnen. Zu prüfen ist auch, ob eine Vermaschung benachbarter Windparkanbindungen auf See dazu beitragen könnte, das Ausfallrisiko zu verringern.

Der bislang vorliegende Gesetzentwurf löst keines der bei der Nutzung der Offshore-Windenergie aufgetretenen Probleme zufriedenstellend. Stattdessen führten die unausgelegene Haftungsregeln zum Attentismus bei Investoren. Gleichzeitig ist die Realisierung bereits geplanter Windparkprojekte durch den beschriebenen Systemwechsel akut gefährdet bzw. schon jetzt gestoppt. Die erfolgreiche Netzanbindung der Offshore-Windparks und damit die Absicherung der Offshore-Investitionen ist aber wichtig und maßgeblich für den Erfolg weiterer Projekte. Der Bau und die Errichtung von Offshore-Anlagen hat auch zu einer beachtlichen Wertschöpfung bei den Unternehmen in den Küstenländern geführt. Das bedeutet, dass auch der Bund für den Erfolg Verantwortung trägt. Eine adäquate Lösung ist eine öffentlich-rechtliche Beteiligung über die KfW an dem Netzanschluss für Offshore-Anlagen in Form einer Netz-AG.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, mit den anschlussverpflichteten Netzbetreibern eine gemeinsame Netzgesellschaft zu bilden, um den bedarfsgerechten Ausbau der Netze und die Bereitstellung der notwendigen seeseitigen Netzanschlüsse sicherzustellen. Ein solches Angebot soll auch zur Absicherung von Investitionen eine Schadensersatzregelung enthalten.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen überarbeiteten Gesetzentwurf vorzulegen,

- der eine sachgerechte Risikoverteilung unter Berücksichtigung aller Akteure beim Bau von Offshore-Windanlagen vorsieht,
- der durch eine formale Risikominimierungsvorgabe Schadensersatzansprüche nahezu ausschließt,
- der die Haftungsregelung auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt,
- der keine rückwirkende Wirkung entfaltet,
- der das Stauchungsmodell im EEG so öffnet, dass die bislang unter den heutigen Prämissen projektierten Windparks trotz der entstandenen zeitlichen Verzögerungen noch von dieser Förderung profitieren können,

- dem eine Modellrechnung zu Grunde liegt, inwiefern eine „n-0-Ausführung“ insgesamt günstiger ausfällt und
- der das Ergebnis der Prüfung einer Vermaschung der Offshore-Netze umsetzt,
- der den Begriff der „Betriebsbereitschaft“ für den Anspruch auf Entschädigung dahingehend definiert, dass neben den Fundamenten der Windanlage nur die Fundamente der dazu gehörenden Umspannanlage fertiggestellt sein müssen.

B) „Formulierungshilfe“ zur Findung eines Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie wurde zu diesem Gesetzgebungsverfahren eine Formulierungshilfe unbekannter Herkunft zur Kenntnis gebracht, die in Form eines Änderungsantrages zum Gesetzentwurf ein völlig neues Sachgebiet in das Energiewirtschaftsgesetz einführt. Darin wird angeregt, geplante Kraftwerksstillegungen zum Zwecke der Versorgungssicherheit zu konditionieren. Nachdem die Bundesnetzagentur bereits im August 2011 auf die Gefährdung der Stromversorgung im vergangenen und im kommenden Winter hingewiesen hat, wird dem Bundestagsausschuss nun nach 15 Monaten zugemutet, im Ad-hoc-Verfahren eine Regelung zu debattieren, die in dem von der Bundesnetzagentur als problematisch eingestuften Zeitrahmen keine Wirkung mehr entfalten wird.

Die vorgeschlagenen Regelungen greifen in die Eigentumsrechte der Betreiber ein und müssen vor dem Hintergrund der daraus abgeleiteten Schadensersatzpflicht sorgfältig abgewogen werden. Die Vorlage eines Gesetzentwurfes unter Umgehung der Eingangsberatung und einer Stellungnahme des Bundesrates sowie der ersten Lesung im Deutschen Bundestag bietet keine Grundlage für eine angemessene Auseinandersetzung mit dem Problem der regionalen und temporären Versorgungsunsicherheit.

Durch den Versorgungsengpass im Februar 2012 ist das Problem der Systemrelevanz von Gaskraftwerken deutlich geworden. Ein für das Stromnetz systemrelevantes Gaskraftwerk war in seiner Gasversorgung als nachrangig eingestuft worden und wurde wegen Versorgungsengpässen im Gasnetz von diesem getrennt. Eine solche Konkurrenz in der Systemrelevanz der beiden Netze kann aber nicht einfach – wie in der Formulierungshilfe vorgesehen – zu Gunsten des Stromnetzes entschieden werden, ohne zu wissen, welche Ausfallrisiken damit für das andere Netz verbunden sind. Diese Formulierungshilfe hat dann in abgewandelter Form Eingang gefunden in den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen überarbeiteten Gesetzentwurf vorzulegen, der

- eine Regelung zur Sicherstellung von ausreichenden Erzeugungskapazitäten für die unterbrechungslose Versorgung beinhaltet,

- ein Verfahren vorsieht, das eine völlige Transparenz zu den Eckdaten der stillzulegenden Anlagen herstellt,
- es in der Konkurrenz der Systemrelevanz von Strom- und Gasnetzen vermeidet, dass eine Verlagerung der Probleme in die Nachbarregion entsteht.

Berlin, den 27. November 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

elektronische Vorabfassung*